



Antrag auf Zusammenschluss

von zwei unmittelbar aneinander grenzenden Grundstücken

Die gemeinsame Behälternutzung wird ab dem _____ beantragt.

		Grundstück 1	Grundstück 2
	PKNR:		
Angaben zum Objekt	Flurnummer		
	Personenzahl		
	Straße / Hs-Nr.		
	Ort		
	jetzige Tonne		
Angaben zum Eigentümer	Eigentümer		
	Straße / Hs-Nr.		
	PLZ / Ort		
	Tel.Nr.		
	gewünschte Tonne		

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben:

.....
Datum; Unterschrift Eigentümer 1

.....
Datum; Unterschrift Eigentümer 2

Bitte hier ankreuzen, an welchen Eigentümer der Gebührenbescheid gerichtet werden soll.

Grundstückseigentümer 1

Grundstückseigentümer 2

.....

Fax-Nr.: 08191/129-5403

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der folgenden Telefonnummer zur Verfügung: 08191/129-1495

b.w.

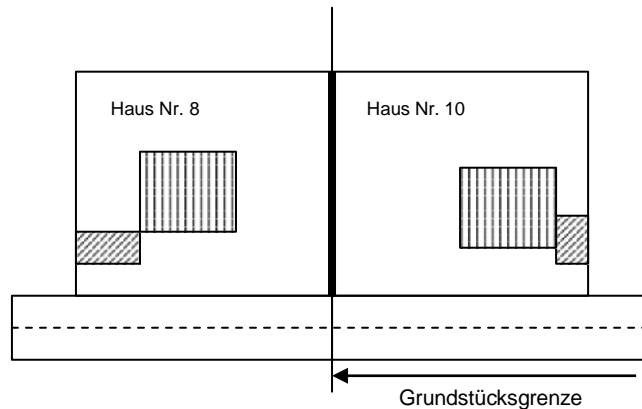
Wichtige Hinweise!

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Landsberg am Lech bietet die Möglichkeit, dass sich benachbarte Grundstücke zu einer gemeinsamen Abfallentsorgung zusammenschließen können.

Hierzu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

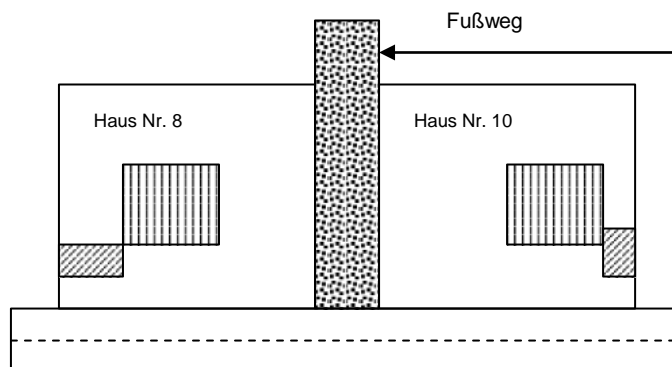
- Die Grundstücke müssen unmittelbar aneinander grenzen.
- Beide Grundstückseigentümer müssen einverstanden sein.
- Einer der beiden Grundstückseigentümer muss sich zur Zahlung der anfallenden Gebühren verpflichten.
- Die Größe des Abfallbehälters wird nach der Gesamtpersonenzahl der beiden Grundstücke ermittelt.
- Ein schriftlicher Antrag ist zu stellen und ein gültiger Lageplan, in dem die beiden Grundstücke eingezeichnet sind, ist beizulegen.

Beispiel:



Sollten die Grundstücke nicht aneinander grenzen, ist die Möglichkeit der gemeinsamen Behälternutzung **NICHT** gegeben.

Beispiel:





Landratsamt Landsberg am Lech
-Kommunale Abfallwirtschaft-

GLÄUBIGER-
IDENTIFIKATIONSNUMMER DES
LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

DE04LRA00000011925

Landratsamt Landsberg am Lech
Sachgebiet Z 1.4
von-Kühlmann-Str. 15
86899 Landsberg am Lech

Ihre Ansprechpartnerinnen Finanzbuchhaltung:
Frau Neumair ☎ 08191/129-1484
Frau Brosselt-Guggemos ☎ 08191/129-1491
www.abfallberatung-landsberg.de

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats (nur von Grundstückseigentümer möglich)
- nur mit Datum und Unterschrift gültig -
(bitte per Post, per Fax oder als pdf-Anhang per E-Mail zusenden) -

PK-Nr.:		Unbedingt ausfüllen
OBJEKTDRESSE:		
KONTOINHABER:		
ANSCHRIFT DES KONTOINHABERS:		
Tel.-Nr. für Rückfragen:		
KREDITINSTITUT:		
IBAN <small>(max. 22 Stellen)</small>		
SWIFT-BIC (BIC) <small>(8 oder 11 Stellen)</small>		
Zahlungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> WIEDERKEHRENDE ZAHLUNG	
Beginn bei Kontoänderung:	<input type="radio"/> SOFORT <input type="radio"/> AB DEM: _____	

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige / wir ermächtigen in jederzeit widerruflicher Weise den Landkreis Landsberg am Lech, zukünftig von meinem / unserem oben genannten Konto die jeweils fälligen Abfallentsorgungsgebühren zum Fälligkeitstag durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Landkreis Landsberg – Kommunale Abfallwirtschaft – gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Formular drucken

Datum, Ort

Unterschrift des Kontoinhabers

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!

Hinweise:

1. Bitte reichen Sie das SEPA-Lastschriftmandat **vollständig ausgefüllt und unterschrieben** im Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech ein.

Wichtig: Das Mandat ist nur mit Datum und Unterschrift gültig.

Eine Zusendung via Telefax oder als PDF-Anhang per E-Mail ist ebenfalls möglich.

Fax.: 08191-129-5403

E-Mail: abfallwirtschaft@LRA-LL.Bayern.de

2. Das Lastschrifteneinzugsverfahren ist für Sie und uns der einfachste Zahlungsweg. Sie tragen damit zur Kostenersparnis bei und ermöglichen eine Verminderung des Verwaltungsaufwands. **Derzeit offene Beträge werden abgebucht.** Die Teilnahme ist jederzeit widerruflich, völlig risikolos und erlischt automatisch mit der Abmeldung Ihrer Tonne.
3. Die Lastschriften enthalten die Angabe des Zahlungsgrundes und werden an die von Ihnen mitgeteilte Bank weitergeleitet.
4. Das SEPA-Lastschriftmandat kann jederzeit widerrufen werden. Es gilt bis zum Widerruf.
5. Beachten Sie bitte, dass Abbuchungen von Sparkonten nicht möglich sind. Sollte sich Ihre Bankverbindung (IBAN oder BIC) ändern, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung. Ein entsprechendes Formular ist im Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech erhältlich. Sie finden ein Formular für das SEPA-Lastschriftmandat auch unter:
www.abfallberatung-landsberg.de/formulare-und-infoblaetter/.
6. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Konto die erforderliche Deckung aufweist, andernfalls ist das kontoführende Geldinstitut nicht verpflichtet, dem Einzugsauftrag zu entsprechen. **Bei Nichteinlösung der Lastschrift können Rücklastschriftgebühren entstehen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach wiederholt erfolgten Rücklastschriften das SEPA-Lastschriftmandat seine Gültigkeit verliert.**

Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)

Landratsamt Landsberg am Lech SG Z1.4/Kommunale Abfallwirtschaft

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Angelegenheiten im Bereich der Kommunalen Abfallwirtschaft gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG), Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV), Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und anderen darauf beruhenden Rechtsvorschriften.

2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 – 0, Email: poststelle@lra-ll.bayern.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg am Lech; Tel. 08191/129-1300; datenschutz@lra-ll.bayern.de

4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

über Ihren Antrag, z. B. Neu-, Um- und Abmeldung der Abfallsammelbehälter des Landkreises Landsberg am Lech, Zusammenschluss zweier benachbarter Grundstücke, entscheiden zu können.

4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

Art. 11 ff. KrWG, §§ 5 ff. BayAbfG, §§ 7 ff. GewAbfV, Art 4 Abs. 1 BayDSG

5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

Beauftragte Entsorger, Auftragsverarbeiter, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Polizei Gemeinden, andere Landkreise, Bezirke, Sonstige unter der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehende Körperschaften, andere Organisationseinheiten innerhalb der Behörde.

Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

6. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Landsberg am Lech gemäß den Vorschriften des Einheitsaktenplans (EAP) gespeichert. Diese betragen in der Regel zwischen einem und sieben Jahren.

Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung Ihrer Daten.

7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie eine etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Des Weiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz.

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.